

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 7

Helmstedt, den 14.02.2024

77. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

30.	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Velpke; Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Velpke für das Haushaltsjahr 2024	55
31.	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rennau; Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Rennau für das Haushaltsjahr 2024	58
32.	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wolsdorf; Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Wolsdorf	61
33.	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Helmstedt; Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Helmstedt für das Haushaltsjahr 2024	67
34.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier: Ausschuss für Wirtschaft und Strategie (AWS)	71

30.

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Velpke;

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Velpke für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Velpke in der Sitzung am 14.12.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	5.444.500,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	6.771.600,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.240.000,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.154.800,00 Euro
2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	293.000,00 Euro
2.4 der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	730.500,00 Euro
2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	437.500,00 Euro
2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 437.500 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.300.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 440 v.H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 490 v.H.

2. Gewerbesteuer 390 v.H.

Velpke, 14.12.2023

(L.S.)

gez. Spaleck

(Gemeindedirektor)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 07.02.2024 unter dem Aktenzeichen 20-15-00/024 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom **15.02.2024** bis zum **23.02.2024**

in Velpke, Grafhorster Straße 6, Zimmer 24, während der Dienstzeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Velpke, den 14.02.2024

Der Gemeindedirektor

gez. Spaleck

(Spaleck)

ABl.-Nr. 7 vom 14.02.2024

**31. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rennau;
Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Rennau
für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Rennau in der Sitzung am 06.12.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 894.500 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 1.148.800 Euro
(-254.300 Euro)
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro
(0 Euro)
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 873.100 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.118.100 Euro
(-245.000 Euro)
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 0 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 6.600 Euro
(-6.600 Euro)
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 6.600 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 67.000 Euro
(-60.400 Euro)

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **6.600 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **1.550.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 450 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 450 v. H.

2. Gewerbesteuer 410 v. H.

§ 6

Als erheblich im Sinne von § 115 Abs. 2 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der fünf Prozent des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.

Als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG gelten Beträge bis 10.000 €.

Als erheblich im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO sind Investitionen ab einer Grenze von 250.000 € anzusehen.

Rennau, den 06.12.2023

Der Gemeindedirektor

(L.S.)

gez. Nitsche

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Rennau für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2 NKomVG und 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Helmstedt am 12.02.2024 unter dem Aktenzeichen 20-15-00/018 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG während der Dienstzeiten sowie mittwochs nach erfolgter Terminvereinbarung bei Frau Dettlaff unter der Tel.-Nr.: 05357/9600-11

vom **15.02.2024** bis **23.02.2024**

zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Grasleben, Bahnhofstraße 4, 38368 Grasleben, Zimmer O.05, öffentlich aus.

Grasleben, den 09.02.2024

gez. Nitsche
(Gemeindedirektor)

ABl.-Nr. 7 vom 14.02.2024

32. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wolsdorf;

Hauptsatzung der Gemeinde Wolsdorf

Aufgrund des § 12 Abs.1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in seiner aktuell geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wolsdorf in seiner Sitzung am 15.11.2023 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Wolsdorf“.
- (2) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Nord-Elm an.
- (3) Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Wolsdorf zeigt in Silber eine grüne Eiche, belegt mit einem roten Schild. Darin in Silber eine Ähre belegt mit Eisen und Schlegel.
- (2) Die Farben der Flagge sind grün-weiß; sie zeigt in der Mitte das Wappen der Gemeinde Wolsdorf.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde und die Umschrift „Gemeinde Wolsdorf Landkreis Helmstedt“.
- (4) Eine Verwendung des Namens, des Wappens der Gemeinde ist nur mit Genehmigung des Gemeindedirektors/ der Gemeindedirektorin zulässig.

§ 3

Zuständigkeiten

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen die Feststellung privater Entgelte i.S.d § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von **4.000,00 Euro** voraussichtlich übersteigt.
- (2) Über Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von **4.000,00 Euro** übersteigt beschließt der Rat. Der Gemeindedirektor/ die Gemeindedirektorin kann über einen Betrag in Höhe von **4.000,00 Euro** in eigener Zuständigkeit entscheiden, soweit es sich um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung handelt.

(3) Über Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von **4.000,00 Euro** übersteigt beschließt der Rat, soweit es nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,

(4) Über Verträge i. S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von **4.000,00 Euro** übersteigt entscheidet der Rat, es sei denn, dass es sich um

- a) Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um
- b) Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert den Betrag von **4.000,00 Euro** nicht übersteigt. Die Auftragsvergaben sind dem Verwaltungsausschuss nachträglich zur Kenntnis zu geben.

Bei Verträgen gem. a) liegt die Zuständigkeit bis zu einem Wert von **4.000,00 Euro** bei dem Gemeindedirektor/ der Gemeindedirektorin.

§ 4 Geschäfte der laufenden Verwaltung

Die Gemeindedirektorin / der Gemeindedirektor entscheidet gemäß § 85 Abs. 1 Ziff. 7 NKomVG über die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb auch keine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Gemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.

Dazu gehören insbesondere:

a) Die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden und regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs,

b) Rechtsgeschäfte und Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind,

- Heranziehung zu Gemeindeabgaben,
- Erteilung von Prozessvollmachten,
- Einreichung von Klagen vor Gerichten bis zu einem Streitwert von **10.000,00 EUR**,
- gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche bis **10.000,00 EUR**,
- Einlegen von Rechtsmitteln,
- Abschluss von Mietverträgen,
- Löschungsbewilligungen,

- Abtretungserklärungen sowie
- Vorrangeneinräumungen,

c) Rechtsgeschäfte, bei denen im einzelnen folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:

- bei Vergabe von Aufträgen im Rahmen des Haushaltsplanes unbegrenzt im Rahmen des jeweiligen Haushaltsansatzes,
- bei Verfügungen über Gemeindevermögen **8.000,00 EUR**,
- bei der Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, soweit ein unabweisbares Bedürfnis vorliegt, **1.000,00 EUR**,
- bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbeiträge) **8.000,00 EUR**
- Veränderung von Ansprüchen (Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen entsprechend der Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung).

§ 5

Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses

(1) Der Verwaltungsausschuss ist zuständig, soweit nach der Hauptsatzung nicht der Rat oder der Gemeindedirektor/ die Gemeindedirektorin zuständig sind. Gesetzliche Zuständigkeiten bleiben unberührt.

§ 6

Vertretung des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Gemeinderat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreter des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsherren und Ratsfrauen und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretender Bürgermeister/ stellvertretende Bürgermeisterin mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 7

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragsstellern können bis zu zwei Vertreter/Vertreterinnen benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Wolsdorf zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisaufnahme durch den Verwaltungsausschuss von dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin ohne Beratung den Antragsstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisaufnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerbescheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigungen der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Gemeinderat gem. § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Gemeinderat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 8

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt verkündet bzw. bekannt gemacht. Darüber hinaus sollen sie auf der Homepage der Samtgemeinde Nord-Elm unter www.samtgemeinde-nord-elm.de bereitgestellt werden.

- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen auf der Homepage der Samtgemeinde Nord-Elm unter www.samtgemeinde-nord-elm.de und in der Regel in den amtlichen Aushangkästen der Gemeinde Wolsdorf. Soweit auf Bekanntmachungen in den amtlichen Aushangkästen verzichtet wird, ist dort auf die Bereitstellung im Internet und auf die Internetadresse hinzuweisen. Bekanntmachungen der Tagesordnungen von Gremiensitzungen erfolgen grundsätzlich auf der Internetseite www.samtgemeinde-nord-elm.de und in den Aushangkästen der Gemeinde Wolsdorf.

§ 9

Einwohnerversammlung

- (1) Der Gemeindedirektor/ die Gemeindedirektorin unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates bzw. über Pressemitteilungen über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Gemeindedirektor/ die Gemeindedirektorin unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die Gemeinde oder Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 10

Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

- (1) In öffentlichen Sitzungen dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Ratsmitglieder können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der / dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die / der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Samtgemeinde, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 09.11.2001 außer Kraft.

Wolsdorf, den 15.11.2023

Die Bürgermeister

gez. Siegmund

Sabine Siegmund

(L.S.)

Die Gemeindedirektorin

gez. Füllgrabe

Ute Füllgrabe

ABl.-Nr. 7 vom 14.02.2024

33. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Helmstedt;

1. Haushaltssatzung der Stadt Helmstedt für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Helmstedt in der Sitzung am 12.10.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan der Stadt Helmstedt für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	57.338.400 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	63.757.400 €
Saldo	(- 6.419.000 €)
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	28.000 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
Saldo	(+ 28.000 €)

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	55.171.200 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	60.395.900 €
Saldo	(- 5.224.700 €)
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	6.201.000 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	16.043.200 €
Saldo	(- 9.842.200 €)
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	9.842.200 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	180.800 €
Saldo	(+ 9.661.400 €)

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) für die Stadt Helmstedt wird auf 9.842.200 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 für die Stadt Helmstedt Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 8.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	420 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	440 v. H.

2. Gewerbesteuer	420 v. H.
------------------	-----------

§ 6

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nach § 4 Abs. 6 KomHKVO in den Teilfinanzhaushalten einzeln dargestellt, wenn sie 10.000 € je Einzelfall überschreiten.

Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushaltes, der zwei Prozent des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushaltes im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.

Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall zwei Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.

Als erheblich im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO sind Investitionen ab einer Wertgrenze von 1 Million € anzusehen.

gez. Wittich Schobert

Helmstedt, den 20.10.2023

L. S.

Bürgermeister

Beitrittsbeschluss zur Haushaltssatzung der Stadt Helmstedt für das Haushaltsjahr 2024

Der Rat der Stadt Helmstedt hat in der Sitzung am 12.02.2024 Folgendes beschlossen:

„Unter Berücksichtigung der Genehmigung des Landkreises Helmstedt vom 29.01.2024 der Haushaltssatzung 2024 der Stadt Helmstedt wird folgender Beitrittsbeschluss gefasst:

1. In § 2 der Haushaltssatzung wird der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von 9.842.200 Euro um 500.000 Euro reduziert und auf 9.342.200 Euro neu festgesetzt (Anlage 2).

2. Daraus resultierend wird in § 1 der Haushaltssatzung der Haushaltsplan 2024 im Finanzhaushalt

in den Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	6.201.000 Euro
in den Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	15.543.200 Euro
Saldo	(-9.342.200 Euro)

in den Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	9.342.200 Euro
in den Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	180.800 Euro
Saldo	(+9.161.400 Euro)

neu festgesetzt (Anlage 2).

3. Die Reduzierung der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird kompensiert durch die Reduzierung der Auszahlungen bei der Investitionsmaßnahme „Erwerb von Grundstücken mit Wohn-/Geschäftsgebäuden“ (INr. I11450064) von 1.000.000 Euro um 500.000 Euro auf 500.000 Euro. Das Investitionsprogramm für den Planungszeitraum 2023 – 2027 wird entsprechend geändert (Anlage 3).“

gez. Wittich Schobert

Helmstedt, den 12.02.2024

L. S.

Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung einschließlich des Beitrittsbeschlusses für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 29.01.2024 unter dem Aktenzeichen 20-15-00/028 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit

vom 15.02.2024 bis 23.02.2024

bei der Stadt Helmstedt, Zimmer H123, Markt 1, 38350 Helmstedt zu folgenden Öffnungszeiten

Montag bis Freitag 9.00 Uhr – 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Darüber hinaus liegt der Bericht der Stadt Helmstedt über ihre Beteiligung an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts zur Einsichtnahme aus (§ 151 Satz 3 NKomVG).

Helmstedt, den 13.02.2024

gez. Wittich Schobert

L. S.

Bürgermeister

ABl.-Nr. 7 vom 14.02.2024

**34. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;
hier: Ausschuss für Wirtschaft und Strategie**

Am Donnerstag, dem 22.02.2024, findet um 16.00 Uhr im Veranstaltungszentrum der WRH, Poststraße 3, 38350 Helmstedt, eine öffentliche Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Strategie statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Strategie vom 19.09.2023
5. Einwohnerfragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
6. Mitteilungen des Landrates über wichtige Angelegenheiten
7. Mitteilungen der Wirtschaftsregion Helmstedt
hier: Energiethemen im Landkreis Helmstedt
8. Anfragen von Kreistagsabgeordneten
9. Anträge von Kreistagsabgeordneten
10. Strategische Ausrichtung des Landkreises Helmstedt – Sachstand Kreisentwicklungskonzept 2026
11. Einwohnerfragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
12. Schließung der Sitzung

Helmstedt, den 13.02.2024

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat

gez. Radeck

ABl.-Nr. 7 vom 14.02.2024

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnung kann die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 018, eingesehen werden.

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck